
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 23/1 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.1.59758

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

»dernier« chevalier. Il ressort de ses huit chapitres, concernant les XIII^e–XV^e siècles, que nous sommes encore loin d'avoir seulement déblayé le terrain. Autrement dit: ce petit livre n'est pas une fin, mais un début.

W. P., Paris (l'auteur)

Werner PARAVICINI, *Savoir-vivre et savoir-faire. Civilisation courtoise et civilisation technique dans les relations entre France et Allemagne du Moyen Age aux Temps Modernes*. Allocution de Jacques AILLAGON (Conférences annuelles de l'Institut Historique Allemand publiées par la Société des Amis de l'Institut Historique Allemand, 1), Sigmaringen (Thorbecke) 1995, 76 S.

Am 14. Oktober 1994 hielt der neue Direktor des Pariser Deutschen Historischen Instituts in den freundlich zur Verfügung gestellten Räumen der Bibliothèque Historique de la Ville de Paris seine »Antrittsvorlesung«, die hiermit veröffentlicht vorliegt. Sie versucht, die deutsch-französischen Beziehungen von einer bislang weniger beachteten Seite her zu begreifen, sie nicht als Geschichte eines Konflikts, und auch nicht als Geschichte eines stets überlegenen westlichen Kultureinflusses zu sehen, sondern, mit Hilfe eines erweiterten Kulturbegriffs als die Geschichte eines fortwährenden Austauschs: ritterlich-höfische Kultur aus dem Westen gegen technische Fertigkeiten, vor allem auf dem Gebiet des Bergbaus und der Metallverarbeitung, aber auch in vielen anderen handwerklich-industriellen Bereichen. Damit erhält die Geschichte dieser Beziehung ein neues Gesicht und ist ein neues Forschungsfeld eröffnet, zu dem ein ausführlicher bibliographischer Anhang reichlich Hinweise gibt.

W. P., Paris (Selbstanzeige)

Alain BOUREAU, *Le droit de cuissage. La fabrication d'un mythe XIII^e–XX^e siècle*, Paris (Albin Michel) 1995, 325 S. (L'évolution de l'humanité).

Hat es im spätmittelalterlichen Europa ein Herrenrecht der ersten Nacht gegeben? Schon eine Reihe von Historikern hat vor allem im 19. Jh. unterschiedliche Antworten auf diese Frage gegeben. Das Buch von Alain Boureau greift das in letzter Zeit wieder häufiger behandelte Thema auf und bietet eine auf französische Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit gestützte Interpretation an. Ausgehend vom Begriff *droit de cuissage* (Schenkelrecht), einer aus der Aufklärung stammenden und noch heute in Frankreich gebräuchlichen Metapher für die sexuelle Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die auf einen symbolischen Rechtsbrauch des 16. Jhs. zurückgeht, behandelt der Autor dieses Problem der Rechts- und Kulturgeschichte als »Mythos«, dessen Entstehung er auf das 13. Jh. zurückführt. Nach einem einleitenden Teil über die Überreste und die Kontinuität (I. Rémanences et Permanences) des Begriffs *droit de cuissage* in Sprache und Kultur beginnt er mit einem Kapitel über die Funktionalisierung des Herrenrechts der ersten Nacht in der französischen Revolution und der ersten Hälfte des 19. Jhs. (II. Le droit de cuissage devant les coulisses de l'histoire). Anschließend trifft er auf die 72 »Beweise« des Jules Delpit¹ und die interessante gelehrte Kontroverse in der Mitte des 19. Jhs. (III: La grande dispute de 1854–1882 / le droit de cuissage et l'invention du Moyen-Âge). Diese »Beweise« unterzieht er einer genauen Prüfung, wie auch schon in umfangreicherer Form in dem klassischen Werk von Karl Schmidt aus dem Jahre 1881² geschehen (IV. Soixante-douze preuves), und filtert aus ihnen fünf Texte

1 Jules DELPIT, *Le droit du seigneur. Réponse d'un campagnard à un Parisien ou réfutation du livre de M. Veuillot sur le droit du seigneur*, Paris 1857.

2 Karl SCHMIDT, *Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung*, Freiburg 1881.

(»preuves troublantes«) heraus, die er anschließend in ihren historischen Kontext setzt. Damit schlägt er einen Bogen zurück zum Mittelalter und zur Geschichte der Leibeigenschaft (V. *Le corps et la terre*). Den Quellen aus dem weltlichen Bereich stellt er die Anschuldigungen gegenüber, die die Kirche oder ihre Vertreter bezichtigten, das Herrenrecht der ersten Nacht beansprucht zu haben (VI. *Le droit du seigneur ecclésiastique*). Die Arbeit schließt mit einem Kapitel über die soziale Inszenierung des *droit de cuissage* (VII. *Politique du cuissage. Les usages sociaux du persiflage*), in dem der Autor eine umfassende Erklärung der Mythenbildung sowohl in kirchlichen wie auch in weltlichen Kreisen unternimmt. Hier behandelt er auch die Hinweise aus der juristischen Literatur des 16. und 17. Jhs. und schließt somit den Kreis seiner Betrachtung.

Seine Interpretation der Manifestation des »Mythos« in spätmittelalterlichen Texten ist mehrschichtig: Zum einen postuliert er eine ewige Dialektik zwischen Herr und Dienerin (*maître et servante*), zum anderen rekurriert er auf die Resonanzen der Leibeigenschaft und der Heiratsbeschränkungen (*formariage*) in den Legenden, Mythen und Traditionen der ländlichen Bevölkerung, ohne diesem Moment jedoch die entscheidende Bedeutung zuzusprechen. Einen dritten Grund sieht er schließlich in den Spannungen zwischen Partikularismus und Zentralismus in Frankreich, indem er nach der Funktion der Erwähnungen des *droit de cuissage* in der juristischen Literatur der frühen Neuzeit fragt. Die dem König nahestehenden Juristen (*les gens du roi*) haben seiner Ansicht nach zu einer Verbreitung des »Mythos« vom Herrenrecht der ersten Nacht im 16. und 17. Jh. beigetragen, um so die Partikulargewalten weiter zu desavouieren. Funktion und Entstehung des »Mythos« fallen für den Autor somit eng zusammen. Er sieht sie einbeschrieben in ein »fundamentales Dreieck der sozialen Interaktion« zwischen den Größen Macht, Geld und Sexualität, wobei letztere auch die Freiheit der Eheschließung beinhaltet. Ein einheitliches Bild seiner Funktionalisierung sei ebenso wenig möglich wie die Beschreibung eines gemeinsamen Ursprungs, den man in diesem Zusammenhang eigentlich erwarten würde. Die spätmittelalterliche Realität des *droit de cuissage* in der Form eines symbolischen Rechtsbrauchs behandelt er nicht. Er rekonstruiert vielmehr analog zu seinem Buch über die Päpstin Johanna die Geschichte eines Mythos und ordnet die Arbeit damit in sein Bemühen um eine »histoire des croyances« ein³.

Bei den vom Autor behandelten Quellen fällt schon auf den ersten Blick die Häufung von Hinweisen im 15. und 16. Jh. in Rechtstitelaufzählungen (*dénombrements*) auf⁴. Die einleuchtendste Erklärung, die er für diese spätmittelalterlichen Quellen aus dem weltlichen Bereich vorstellt, ist die retrospektive Mystifizierung der Beziehung zwischen Grundherrn und Leibeigenen, besonders in Bezug auf die Heiratsbeschränkungen. Zu den im fünften Kapitel zusammengetragenen Aspekten dieser Beziehung sind einige kritische Anmerkungen angebracht. Im Zusammenhang mit den Beschränkungen bei der Eheschließung der Leibeigenen beschäftigt sich der Autor mit dem Problem der *formariage*, also der Heirat aus der Herrschaft heraus⁵. Die Rechtstitel, die er aus dem Dossier Delpits herausfiltert, sprechen aber eindeutig von der Erlaubnis für das erste Beilager jeder Eheschließung (manchmal auch nur für eine bestimmte Gruppe von Personen) im Zusammenhang mit der *seigneurie banale* (Zwing und Bann) der Herrschaft⁶. Eine Ausnahme ist ein auch zeitlich hervorstechendes

3 Alain BOUREAU, *La papesse Jeanne*, Paris (Aubier) 1988 (Collection historique).

4 Vgl. Jörg WETTLAUFER, »Jus primae noctis«. Historisch-anthropologische Überlegungen zum Verständnis eines »mittelalterlichen Feudalrechts«, in: *Francia* 21/1 (1994) S. 245–262.

5 Die *formariage*, zuerst gänzlich verboten, wandelte sich mit der allgemeinen Liberalisierung der persönlichen Abhängigkeit meist in ein festes Bußgeld um, das die Verluste des Herrn an dem sich nach außerhalb der Herrschaft verheiratenden Leibeigenen kompensieren sollte.

6 Das unzutreffende Kontext-Verständnis des *jus primae noctis* im Spätmittelalter spiegelt sich in der möglicherweise nicht zufälligen Abwandlung des Titels des bis heute wichtigsten Artikels zum Thema der herrschaftlichen Kontrolle der Eheschließung in Frankreich wider. Aus dem Aufsatz von Pierre PETOT über »Licence de mariage et formariage au moyen-âge« wird »Licence de f o r mariage et

Gedicht über die Bauern von Verson aus der Mitte des 13. Jhs., das sich unzweifelhaft auf das Problem der *formariage* bezieht. Dieses Gedicht, verfaßt von einem Mönch des Klosters Mont Saint-Michel im Jahre 1247, verweist uns weiter in die Vergangenheit, indem es von einem abgeschafften Rechtszustand berichtet, der, wie der Autor meint, bezeichnender Weise zu einer Zeit gegolten haben soll, als Verson noch einen weltlichen Herrn gehabt habe. Das Gedicht selbst sagt indes nur, daß es früher anlässlich der Eheschließung der Tochter aus der Herrschaft heraus üblich gewesen sei, diese an den Grundherrschaft zu übergeben (*livrer*), da die Bauern aufgrund ihres unfreien Standes nicht in der Lage gewesen seien, ihre Töchter selbst zu verheiraten und die Zustimmung des Herrn zur Eheschließung zu erlangen, bevor sie nicht einen Teil der Mitgift an diesen gegeben hätten. Mit dem Herrenrecht der ersten Nacht steht die Textstelle somit wahrscheinlich nicht in direktem Zusammenhang, da die Einwilligung zur Ehe Leibeigener im Früh- und Hochmittelalter häufig durch eine symbolische Handlung, die Übergabe der Braut an den Bräutigam durch den Herrn, ausgedrückt wurde⁷.

Ein anderer wichtiger Text vom Anfang des 14. Jhs., der »Romans de Bauduin de Sebourc«, ein spätmittelalterlicher Versroman vor dem Hintergrund der Kreuzfahrten, den der Autor übersehen hat, spricht dagegen deutlich vom Herrenrecht der ersten Nacht als Mittel zur Erpressung von Steuern auf die Mitgift der Braut⁸. Die despotische Herrschaft des Unterdrückers der Bevölkerung wird hier unter Verwendung des Motivs eines *jus primae noctis* beschrieben, ohne daß eine Verbindung zur Leibherrschaft zu bemerken wäre. Das Herrenrecht zeigt sich hier in seiner klassischen, aus der Antike stammenden Form, nämlich als literarischer Topos zur Charakterisierung von despotischer Herrschaft⁹. Immerhin ist in diesem Text schon die Verbindung zu den Heiratsabgaben zu erkennen, die für die Erwähnung des *jus primae noctis* im Mittelalter so typisch ist. In Anlehnung an die Arbeiten über die englische Heiratsabgabe »merchet« von Elanore Searle stellt Alain Boureau am Ende des fünften Kapitels eine gewagte Spekulation über die soziale Repräsentation der französischen Abgabe »cullage« und ihres Bezugs zum »Mythos« des *droit de cuissage* an¹⁰. Er übersieht in diesem

formariage au moyen-âge«, in: *Annales de l'histoire de droit* 2, Poznan 1949, S. 199–208. Eine weiteres Indiz läßt vermuten, daß der Autor diesen Aufsatz, obwohl zitiert, nicht vollständig zur Kenntnis genommen zu haben scheint: Die Erwähnung der sogenannten »Coutume von Auge« in drei Handschriften des *Grand Coutumier de France* aus dem 15. Jh. figuriert nicht unter den von ihm genannten fünf »preuves troublantes«, aus denen somit schon sechs werden, obwohl Petot eine Hs. des *Grand Coutumier* (Bibl. Nat. ms. fr. 18419 f° 58 v.) zitiert. Zwei weitere Hss. (B. N. ms. fr. 4369, fol. 82 r. und ms. fr. 18099, fol. 59 v.) haben die gleiche Stelle. Besonders interessant ist diese Quelle auch aufgrund der Tatsache, daß es sich nicht um Rechtstitelaufzählungen von Grundherren handelt, denen der Autor die protzende Mentalität der Besucher eines »café des sports à dix neuf heures« (S. 123) unterstellt. Wenn es auch richtig ist, daß *dénombréments* und *aveus* nicht immer die tatsächliche Rechtssituation, sondern die tendenziöse Version des Dénombranten darstellen, wird die Einschätzung des Autors dieser Quellengattung aber hier nicht gerecht. Die Erwähnung im *Grand Coutumier* zeigt demhingegen, daß die Rechtstitel durchaus ernst genommen wurden, auch wenn ihnen keine allgemeine, sondern nur eine lokale gewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen wurde.

7 Vgl. Carl KOEHNE, *Die Geschlechtsverbindung der Unfreien im fränkischen Recht* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 22) Breslau 1888, S. 8 und WETTLAUER (wie Anm. 4) S. 256. Der Autor hat eine andere Übersetzung (S. 134 f.), die einem Vergleich mit dem Faksimile-Abdruck des Originalmanuskripts nicht standhalten kann. Vgl. V. HUNGER, *Histoire de Verson*, Caen 1908: Faltblatt zwischen S. 32/33 im Anhang.

8 Vgl. WETTLAUER (wie Anm. 4) S. 256.

9 Vgl. *ibid.* S. 258.

10 Elanore SEARLE, *Seignorial control of women's marriage: The antecedents and function of merchet in England*, in: *Past and Present* 82 (1979) S. 3 ff. Der Autor kennt jedoch nicht die kritische Diskussion dieses Beitrags in: *Past and Present* 99 (1983) S. 123 ff. BOUREAU (S. 174): Die Fähigkeit der jungen Frau, einen Teil des Erbes für ihre Mitgift zu beanspruchen, habe im Widerspruch zu einer durch höhere Schichten inspirierten Primogenitur des Sohnes gestanden und durch eine Übertragung der väterlichen Beschützerrolle auf den Grundherrschaft den Anlaß zu der Auffassung gegeben, der Herr sei ihr »inzeptischer Betreuer« und somit gleichzeitig auch der Verfolger ihrer Tugend. Alain Boureaus

Zusammenhang die enge Verbindung des *jus primae noctis* mit dem ersten Beilager der Brautleute und die Funktion der Abgaben für diese Rechtshandlung an den Herrn in den spätmittelalterlichen Quellen.

Der Autor hat seine Arbeit auf den französischsprachigen Raum begrenzt. In Anbetracht der spezifischen Quellenlage der Thematik erscheint dies ein gewagter Schritt, weil so die insgesamt schon dürftigen Informationen über das Herrenrecht der ersten Nacht weiter eingeschränkt werden. Die europäische Dimension der Problematik kommt nicht in den Blick, obwohl besonders durch eine vergleichende Betrachtungsweise zusätzliche Informationen über die Bedeutung und die Funktion der Erwähnung des Herrenrechts in den fraglichen spätmittelalterlichen Quellen gewonnen werden können¹¹. Eine Beschäftigung mit der Schweizer Tradition des Herrenrechts in der Herrschaft Greifensee, die eine Textserie vom späten 14. bis in das 18. Jh. bietet, zeigt deutlicher als die bekannten französischen Texte die Motivation der Verwendung des Topos vom Herrenrecht in spätmittelalterlichen Rechtstexten. Aus der Memorial- und Gedächtnisfunktion dieser Quellengattung und der in ihnen enthaltenen rechtlichen Traditionen ergibt sich seine Funktion als Metapher für ein aus der herrschaftlichen Heiratserlaubnis abgeleitetes traditionelles Brautsperren durch den Gerichtsherrn¹². Als drastisches Bild der Herrschaft über den Leib der Frau und der damit verknüpften maskulinen Machtdemonstration war das Herrenrecht somit gleichzeitig auch eine tendenziöse Sicht der sozialen Beziehung zwischen Herr und abhängigem Bauer in einer lange zurückliegenden Zeit, in der Heiratserlaubnisgebühren über weite Teile Europas hin verbreitet waren.

Mit der vorliegenden Arbeit wird ein weiteres Mal deutlich, daß die Vorstellung eines Vorrechts des Grundherren über die Hochzeitsnacht der Bauern im 15. und 16. Jh. eine gewisse, wenn auch marginale Rolle in den sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bauern und Grundherren gespielt hat. Wenn der Autor am Ende feststellt (S. 251), daß es ein Herrenrecht der ersten Nacht in Frankreich nie gegeben habe, so ist dies eine Verallgemeinerung, die zu Mißverständnissen führen muß, da die Vorstellung eines solchen Rechts für das

komplizierte und nicht belegbare Hypothese ist verzerrt durch die Behauptung, sowohl *merchet* als auch *cullage* würden sich erst ab dem 13. Jh. in den Quellen nachweisen lassen (S. 173). Ein Blick auf den Artikel von Jean SCAMMEL, Freedom and marriage in medieval England, in: Economic History Review, 2nd Series, 27 (1974) S. 527 u. 531 ergibt, daß *merchet* vielmehr seit dem 11. Jh. erwähnt wird. Vgl. auch: Luke Owen PIKE (Hg.), Year books of the reign of King Edward the Third, year 15, London 1891, S. XV-XLIII und Judith M. BENNETT, Medieval peasant marriage, An examination of marriage license fines in the Liber Gersumarum, in: Pathways to medieval peasants, hg. von J. A. RAFTIS, Toronto 1981 (Papers in Mediaeval Studies 2), S. 193–245.

11 In einer kurzen Stellungnahme zu einem Artikel des spanischen Mediävisten Carlos Barros im zweiten Anhang, das *jus primae noctis* in Katalonien betreffend, begegnet er dessen Interpretation des Herrenrechts der ersten Nacht als reale Geste der Vasallität mit drei Einwänden, die einander zu widersprechen scheinen: 1. Es handele sich hier um kein herrschaftliches Recht, sondern um wiederholte Delikte. 2. Die Texte zeugen von einer sozialen Auseinandersetzung durch rhetorische Diskurse. 3. Die symbolische Manifestation des Herrenrechts durch die Geste des »über das Bett der Braut Steigens« des Herrn sei eine »cristallisation extrême et marginale de la figure offensive ou defensive du tyran local«. Die Texte aus Katalonien seien deshalb nicht anders zu verstehen als die Quellen aus dem Béarn, und dort handelte es sich nach Meinung des Autors um eine »fiction satyrique«, die als sexuelle Protzerei der Grundherren zu interpretieren sei. Er behauptet zudem, daß die katalanischen Texte aus den Jahren 1462 und 1486 durch keine weiteren Quellen unterstützt würden. Dies ist nachweislich nicht so. Ein deutscher Reisender berichtete kurz vor dem Schiedsspruch Ferdinand des Katholischen 1486 davon, daß es in Katalonien gebräuchlich sei, daß die Grundherren die erste Nacht mit den Bräuten ihrer Bauern verbringen. Vgl. WETTLAUER (wie Anm. 4) S. 248 f.

12 Vgl. Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde, Würzburg 1991 (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 47), S. 103ff. Zu den Schweizer Quellen siehe Bruno SCHMID, Die Gerichtsherrschaft Maur, Zürich 1963, S. 279–287.

Spätmittelalter heute zweifelsfrei nachweisbar ist. Die Frage allerdings, wie und warum sich das Motiv des *jus primae noctis* in symbolischen Rechtsbräuchen (und damit in durchaus realer Form) innerhalb der spätf feudalen Abhängigkeitsverhältnisse dargestellt hat, dürfte auch weiterhin Gegenstand der Diskussion und der Forschung bleiben. Deshalb kann auch endlich die Bezeichnung als »Mythos«, auf den die Arbeit aufbaut, nicht völlig überzeugen. Das Herrenrecht ist sicherlich auch ein Mythos, aber seine Funktion in den Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern des Spätmittelalters war doch alles andere als eine mythologische.

Trotz der genannten Einschränkungen ist die Arbeit ein wertvoller und inspirierender Beitrag zu Geschichte des *droit de cuissage* in Frankreich und die beste Synthese, die seit langer Zeit zu diesem Themenkomplex erschienen ist¹³. Gerade die Suche nach dem Kontext der vereinzelt Rechtstitel und die Frage nach dem Grund für die Seltenheit der Erwähnung, die der Autor völlig berechtigt stellt, führen zu einem tieferen Verständnis spätmittelalterlicher symbolischer Rechtsbräuche und ihres Ursprungs, die eine für sich erstaunliche und erklärungsbedürftige Diskussion nach sich gezogen haben. Letztere hat Alain Boureau mit seiner Arbeit für Frankreich größtenteils zutreffend erklärt und in ihrer vielfachen Funktionalisierung in ansprechender Weise dargestellt¹⁴.

Jörg WETTLAUFER, Kiel

De la Meuse à l'Oder. L'Allemagne au XIII^e siècle, hg. von Michel PARISSE unter Mitarbeit von Sylvain GOUGUENHEIM, Pierre MONNET und Joseph MORSEL, Paris (Picard) 1994, 231 S.

Obgleich unabdingbar für das Verständnis der regionalen Besonderheiten der erst im Verlauf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit der französischen Krone eingegliederten Reichsgebiete, ist in Frankreich der Geschichte des Reiches und seiner Entwicklung im Mittelalter (wie der französischen Geschichte in Deutschland) ein zentraler Platz in der akademischen Lehre zumeist versagt geblieben, was seinen Niederschlag auch darin gefunden hat, daß entsprechende Gesamtdarstellungen in französischer Sprache weitgehend fehlen.

Der vorliegende Band schließt diese Lücke zumindest für ein zentrales Jahrhundert. Er verdankt seine Entstehung der Entscheidung des französischen Erziehungsministeriums, das weit über den Rahmen nationalstaatlich orientierter Geschichtsbetrachtung hinausgreifend für das kommende Agrégation-/CAPES-Auswahlverfahren aus dem Bereich der mittelalterlichen Geschichte »Das christliche Europa im 13. Jahrhundert« als Thema gestellt hat.

13 Vgl. Wilhelm SCHMIDT-BLEIBTREU, *Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen. Eine historische Untersuchung über das Herrenrecht der ersten Nacht*, Bonn 1988.

14 Im einzelnen sind noch einige kleinere Fehler und Mißverständnisse zu korrigieren. S. 11: Der Ausdruck *jus primae noctis* ist kein Produkt der latinophilen Gelehrsamkeit des 19. Jhs., sondern wurde zum erstenmal von den Bollandisten in den *Acta Sanctorum* im 17. Jh. benutzt. S. 289 Anm. 47: Die vom Autor in Anlehnung an Arlette LEBIGRE, *Les grand jours d'Auvergne, Desordres et répression au XVII^e siècle*, Paris 1976, S. 102 Anm. 1 zitierte Instruction gegen Charles de Montvallat, gegen den die Anschuldigung des *droit de cuissage* nach der Memoiren des Fléchier von Nîmes erhoben wurde, befindet sich nicht in den Archives Nationales Paris X^{2B} 1268, sondern in X^{2B} 1267, da die Instruction auf den 13. Oktober 1665 datiert. Ob sich also wirklich keine Beschuldigung gegen Charles de Montvallat in dem Dossier findet, wie der Autor behauptet, bedarf noch der Klärung, da er die Akte selber nicht eingesehen zu haben scheint. Selbst wenn seine Vermutung jedoch richtig sein sollte, behält der Bericht Fléchiers seinen Wert in Bezug auf die Nachricht über ein früheres *droit de cuisse* in der Auvergne. S. 293: Bei der *Chronique Bordelaise* des Jean de Gaufreteau wird Bd. II S. 46–47 angegeben, es müßte aber Bd. I S. 27 sein. Die vielfachen Rezensionen der Arbeit von Karl SCHMIDT (wie Anm. 2) sind vom Autor nicht beachtet worden. Sie hätten ihm die mühevollen und wenig ergiebige Überprüfung der »Beweise« des Jules Delpit erspart. Vgl. WETTLAUFER (wie Anm. 4) S. 246 Anm. 5.